

Bau-Vertragsbedingungen für GU-Leistungen (BVB-GU)

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragsgrundlagen
2. Vergütung
3. Ausführungsunterlagen
4. Ausführung
5. Aufgabenabgrenzung
6. Termine und Ausführungsfristen
7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung
8. Verteilung der Gefahr
9. Kündigung
10. Leistungsverweigerung
11. Haftung
12. Vertragsstrafe
13. Abnahme
14. Gewährleistung
15. Stundenlohnarbeiten
16. Abrechnung und Zahlung
17. Sicherheitsleistung
18. Nutzungsrecht und Zurückbehaltungsrecht
19. Gerichtsstand
20. Schlussbestimmungen

1. Vertragsgrundlagen

- 1.1 Die Vertragsbestimmungen werden in nachfolgender Rang- und Reihenfolge ergänzt durch:
 - 1.1.1 Diese Bau-Vertragsbedingungen für GU-Leistungen (BVB-GU).
 - 1.1.2 Die Die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil B und C in der jeweils neuesten Fassung.
 - 1.1.3 Alle einschlägigen DIN-Vorschriften und VDE-Bestimmungen, soweit nicht im Einzelfall erhöhte Anforderungen vertraglich festgelegt worden sind, insbesondere in den ZTV.
 - 1.1.4 Die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Landesbauordnung, der Berufsgenossenschaft, des Gewerbeaufsichtsamtes, des Technischen Überwachungsvereins und alle Gesetze, Verordnungen, Ortssatzungen und sonstige Vorschriften, die das Bauvorhaben betreffen.
 - 1.1.5 Die Bestimmungen und Vorschriften über Verkehrssicherheit, des Wasserhaushaltsgesetzes, des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Verpackungsordnung, des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG), des Bundes-Bodenschutzgesetzes und aller anderen einschlägigen Umweltbestimmungen des Bundes und der jeweiligen Bundesländer.
- 1.2 Stellen die in Ziff. 1.1 genannten Vertragsgrundlagen und die im Generalunternehmervertrag/Bauvertrag genannten Vertragsbestandteile unterschiedliche Anforderungen an ein Bauteil, eine Funktion oder Leistung, gilt jeweils die höherwertige beschriebene oder gezeichnete Qualität oder die weiter gehende Leistungsverpflichtung, hilfsweise die Unterlage mit dem aktuelleren Datum.

Sollten Widersprüche oder Unklarheiten innerhalb der Vertragsbestandteile oder zwischen diesen, den Vertragsgrundlagen und den sonstigen maßgeblichen vertraglichen Anforderungen, Bestimmungen oder Vorschriften auftreten, die durch die Rangfolgeregelung in Ziff. 1.1 oder durch Ziff. 1.3 nicht aufgelöst bzw. beseitigt werden können, insbesondere auch hinsichtlich der auszuführenden Leistung, ist der AG berechtigt, den Leistungsinhalt und/oder die Ausführungsart nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB zu bestimmen.

Etwaige zusätzliche Vergütungsansprüche des AN bleiben von dieser Regelung unberührt.

- 1.3 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie weitere im Auftragschreiben genannten Vertragsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende oder widersprechende Bedingungen des Auftragnehmers haben keine Geltung und zwar auch dann nicht, wenn im Angebot des Auftragnehmers oder in sonstigem Schriftverkehr des Auftragnehmers auf sie Bezug genommen wird oder wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Auftragnehmers die Leistungen vorbehaltlos abgenommen werden. Entgegenstehende oder abweichende oder widersprechende Bedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn der Auftraggeber ausdrücklich schriftlich zustimmt.

2. Vergütung

- 2.1 Die vertraglich vereinbarten Preise (Einheitspreise, Pauschalsummen, Stundenlohnsätze, Selbstkosten) sind Festpreise für die Dauer der Bauzeit und der Vertragsausführung einschließlich deren Abwicklung. Einheitspreise behalten auch dann ihre Gültigkeit, wenn Massenänderungen im Sinne von § 2 Nr. 3 VOB/B eintreten.
- 2.2 Der Pauschalfestpreis umfasst im Falle der Generalunternehmervergabe sämtliche zur schlüssel- und gebrauchsfertigen Leistung erforderlichen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, auch wenn sie in der Baubeschreibung/der funktionalen Leistungsbeschreibung/dem Leistungsverzeichnis nicht ausdrücklich oder nicht vollständig beschrieben worden sind, jedoch zu einer umfassenden schlüssel- und gebrauchsfertigen Herstellung gehören oder nach der gewerblichen Verkehrssitte üblich sind, einschließlich solcher Leistungen, die in den Ausführungsunterlagen nicht ausdrücklich erwähnt, jedoch notwendig sind, um ein funktionsgerechtes Bauvorhaben fertig zu stellen.

Der Pauschalfestpreis umfasst auch etwaige witterungsbedingte Erschwernisse (z. B. Winterbaumaßnahmen usw.).

- 2.3 Mit den Vertragspreisen sind sämtliche mit der Bauausführung auf der Grundlage des abgeschlossenen Vertrages nebst Bestandteilen einschließlich technischer Vorschriften und der gewerblichen Verkehrssitte verbundenen Leistungen und Nebenleistungen sowie sämtliche mit der Erfüllung des Vertrages entstehenden Nebenkosten des AN abgegolten. Ausgenommen sind nur diejenigen Leistungen (Mitwirkungen und Beistellungen), die ausdrücklich nach diesem Vertrag vom AG oder von einem Dritten übernommen werden.

In den Vertragspreisen inbegriffen sind auch die Kosten für die Einweisung des

Personals des Bauherrn in Bedienung und Wartung der vom AN gelieferten und/oder montierten Anlagen, für erforderliche Aufsichtsleistungen (Polier, Meister, Werkpolier, Geräteführer etc.) sowie Transportkosten und Betriebsstoffe.

- 2.4 Sofern das Leistungsverzeichnis des AG eine Trennung von Lohn- und Materialkosten vorsieht, umfassen die Materialkosten die Lieferung frei Abladestelle einschließlich aller Nebenkosten, jedoch ohne Abladen. Die Lohnkosten umfassen auch das Abladen und Lagern des Materials.

Wenn in Positionen das Vorhalten von Lieferungen, Leistungen, Anlagen und/oder Einbauten gefordert wird, so gelten die Positionspreise auch für Wartung, Pflege, Bedienung und dergleichen.

- 2.5 Der AN übernimmt die Kosten und Gebühren für vorgeschriebene Leistungsmessungen und/oder Abnahmen, die durch den TÜV und den VDS, VDI sowie VDE durchgeführt werden einschließlich der Kosten von Wiederholungsmaßnahmen infolge Mängelfeststellungen. Der AN hat sich gegebenenfalls vor Vertragsabschluss über die zu erwartenden Kosten und Gebühren zu informieren, unabhängig davon, ob in den Vertragsbestandteilen und -grundlagen des AG dazu Angaben enthalten sind.

Der AN trägt sämtliche dem AG durch eine berechtigte Abnahmeverweigerung entstehenden Kosten, insbesondere Kosten und Gebühren der anderen an der Abnahme Beteiligten wie der örtlichen Bauüberwachung, der Fachbauleitung, ggf. auch TÜV, VDS etc. sowie sonstiger Sachverständiger und Behörden auf Grund dadurch erforderlicher weiterer Abnahmetermine.

- 2.6 Der AG ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen zu ändern (Änderungsleistung), den Leistungsumfang zu erweitern (Zusatzleistung) oder zu reduzieren (Leistungsminderung).

Alle Änderungen, Ergänzungen oder sonstigen Abweichungen der vertraglich vereinbarten Ausführung bedürfen unabhängig davon, ob der AG sie angeordnet hat oder nicht, jeweils vor deren Ausführung einer schriftlichen Ankündigung des AN und einer schriftlichen Zustimmung des AG, die durch eine gesonderte schriftliche Beauftragung des AG (durch sein gesetzlich vertretungsberechtigtes Organ) oder durch den dafür ausdrücklich bevollmächtigten Projektleiter zu erteilen ist. Zustimmungserklärungen und/oder Auftragserteilungen des Architekten, des Projektsteuerers oder sonstiger Projektbeteiligter, die für den AG tätig sind, sind unverbindlich und unwirksam, es sei denn, der AG (durch sein gesetzlich vertretungsberechtigtes Organ) hat einen der vorgenannten Projektbeteiligten dazu ausdrücklich und

gesondert schriftlich bevollmächtigt und dies dem AN schriftlich kundgetan.

Die Vertragsparteien vereinbaren vor der Ausführung auch eine entsprechende Vergütung für solche Leistungen. Auch im Falle der Vereinbarung eines Pauschalpreises kommen die ursprünglich im Leistungsverzeichnis angebotenen Einheitspreise abzüglich der etwaigen vereinbarten Nachlässe zur Abrechnung.

Kommt es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragsparteien über die Frage, ob die vom AG geforderte Leistung bereits im Umfang der Vertragsleistungen enthalten und damit ursprüngliches Vertrags-Soll ist oder ob sie eine Änderungs- oder Zusatzleistung ist, oder kommt es zu Meinungsverschiedenheiten über die Höhe der dafür zu zahlenden Vergütung und verweigert der AG deshalb eine schriftliche Beauftragung dieser Leistungen dem Grunde oder der Höhe nach, ist der AN dennoch zur Ausführung der verlangten Leistungen verpflichtet, sofern der AG oder dessen dafür ausdrücklich bevollmächtigte Vertreter dies ausdrücklich und gesondert schriftlich anordnet. Eine Beauftragung ist mit dieser weiteren Anordnung nicht verbunden. Das Recht des AN auf etwaige - spätere - Neufestsetzung der Vergütung bleibt im Übrigen davon unberührt.

Eine auch teilweise Arbeitseinstellung und Leistungsverweigerung des AN ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Bei Leistungsänderungen, -erweiterungen oder -minderungen hat der AN unverzüglich nach entsprechender Anordnung oder Beauftragung dem AG schriftlich mitzuteilen, ob und inwieweit es dadurch zu zeitlichen Verzögerungen einzelner, im Bauzeitenplan genannter Termine einschließlich sämtlicher Fertigstellungstermine kommen wird. Sofern der AN gravierende terminliche Auswirkungen befürchtet, hat er auf Verlangen des AG einen gesonderten, detaillierten Terminplan vorzulegen, aus dem sämtliche terminlichen Einflüsse einschließlich der aus seiner Sicht zu ändernden Termine festzustellen sind. Sämtliche Aussagen des AN zur Dauer und zum Ende der Verzögerung sind für ihn verbindlich. Unabhängig davon sind die Kosten- und/oder Terminauswirkungen von solchen Leistungsänderungen, Leistungserweiterungen oder Leistungsminderungen in entsprechenden zusätzlichen Vereinbarungen zu regeln, auf die die Bestimmungen dieses Vertrages und seiner Anlagen, insbesondere auch deren Preisgrundlagen, Anwendung finden.

- 2.7 Die Vertragspreise sind jeweils ohne Mehrwertsteuer anzubieten. Die Höhe der zu berechnenden Mehrwertsteuer richtet sich nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen.

3. Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der AN hat alle für die Erfüllung seiner Leistungsverpflichtungen erforderlichen Werk- und Arbeitspläne, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen oder andere für die geschuldeten Leistungen und Lieferungen erforderliche Unterlagen, Angaben und Daten, insbesondere auch solche, die für andere Gewerke von Bedeutung sind, als vertragliche Nebenleistungen im Sinne von Ziff. 2.2 und 2.3 in die Vertragspreise einzukalkulieren und ohne besondere Vergütung zu erstellen bzw. beizubringen und dem AG rechtzeitig vor der Ausführung der betreffenden Bauleistung unter Angabe des vorgesehenen Ausführungsbeginns zur Prüfung und Genehmigung (Freigabe) vorzulegen. Die Gegenzeichnung der Pläne und deren Freigabe zur Ausführung erfolgt innerhalb drei Wochen nach Empfang. Sie hat nur den Charakter der Kenntnisnahme und wird nicht als Mitwirkung im Rechtssinne gewertet. Falls die Gegenzeichnung nicht termingerecht erfolgt und der AG sich nicht gegenteilig erklärt, hat der AN von der stillschweigenden Freigabe seiner Planungsunterlagen durch den AG auszugehen. Als Mindestanforderung für die Art und den Umfang der danach auszuführenden Leistung gilt jedoch in jedem Falle ein gehobener Standard im Sinne von Ziff. 1.2 als vereinbart. Im Übrigen wird auf Ziff. 11.5 Bezug genommen.

Mit der Freigabe solcher Unterlagen oder der Entgegennahme solcher Angaben und Daten übernimmt der AG keinerlei Verantwortung und Haftung für deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Für die Ausführung sind nur diejenigen Ausführungsunterlagen maßgebend, die vom AG oder einem dazu Berechtigten (Planer) hierfür freigegeben worden sind. Maßgebend ist der im Zeitpunkt der Bauausführung letztgültige Index.

- 3.2 Der AG darf die vom AN erstellten Unterlagen nutzen und verwerten.
- 3.3 Alle dem AN übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des AG. Sie dürfen ohne dessen Zustimmung weder kopiert, vervielfältigt, veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Die mit dem Bauvorhaben zusammenhängenden technischen und wirtschaftlichen Angaben, Pläne, Gutachten und Unterlagen sind unbedingt geheim zu halten. Sie dürfen auch nicht Unternehmern zugänglich gemacht werden, die mit dem AN wirtschaftlich oder rechtlich verbunden sind, es sei denn, der AG hat dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

Der AN darf die ihm übergebenen Unterlagen vervielfältigen und dritten

Personen zugänglich machen, soweit dies zur Erfüllung seiner vertraglichen Leistungspflichten erforderlich ist. Im Übrigen bedarf die Vervielfältigung, Weitergabe an dritte Personen und Veröffentlichung der Unterlagen der jeweiligen vorherigen Zustimmung durch den AG.

- 3.4 Soweit zur Vertragserfüllung, insbesondere zur schlüsselfertigen Ausführung, besondere behördliche und sonstige Genehmigungen, Zeugnisse, Zulassungen, Abnahmen, Bescheinigungen, Dokumente, Prüfungen sowie sonstige für die Gebäudenutzung und für die Durchführung und Inbetriebnahme der Leistungen benötigten Erlaubnisse notwendig sind, hat der AN sie rechtzeitig zu veranlassen bzw. zu beantragen und auf seine Kosten einzuholen. Über den jeweiligen Stand dieser Maßnahmen hat der AN den AG auf dessen Verlangen unverzüglich schriftlich, in Eilfällen auch mündlich vorab zu unterrichten. Diesbezüglich ergangene Bescheide hat der AN dem AG unaufgefordert zu übersenden.

Die Kostenübernahme des AN gilt nicht für etwaige notwendige Unterlagen, die ausschließlich auf vom AG veranlasste oder angeordnete Änderungen der Vertragsleistung beruhen.

Schriftliche Unterlagen und Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem AG in dreifacher Ausfertigung auszuhändigen.

- 3.5 Der AN hat die für die Ausführung seiner Leistungen erforderlichen und von dem AG zu beschaffenden Unterlagen so rechtzeitig anzufordern, dass dem AG eine angemessene Zeit für die Beschaffung dieser Unterlagen und dem AN selbst für die Arbeitsvorbereitung verbleibt, so dass der vereinbarte oder vorgesehene Beginn der eigentlichen (Ausführungs-) Leistungen unverzüglich erfolgen und ohne dadurch eintretende, vom AN zu vertretende Verzögerungen eingehalten werden kann.

Der AN hat alle ihm vorgelegten Unterlagen, insbesondere auch die in den Planunterlagen angegebenen Maße, sofort nach Erhalt auf sachliche und technische Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und die bei der Prüfung festgestellten Unstimmigkeiten dem AG unverzüglich anzuzeigen. Der AN übernimmt nach der Prüfung die volle Verantwortung für die daraus ableitbaren Folgen für die weiterführende Planung sowie die Ausführung. Bei vereinbarter Fertigung nach bestimmten Soll-Maßen sind entsprechende Maßbestimmungen (Toleranzen) mit dem AG festzulegen.

- 3.6 Kommen Alternativ-Vorschläge des AN zur Ausführung, gehört das Beibringen von Planunterlagen, Beschreibungen und sonstigen Berechnungen - soweit

erforderlich in geprüfter Form - zum vertraglich vereinbarten Leistungsumfang des AN.

- 3.7 Vor Beginn der Ausführung hat der AN den vorgesehenen Baustelleneinrichtungsplan mit dem AG im Hinblick auf dessen Interesse abzustimmen. Die Prüfung durch den AG bezieht sich dabei lediglich auf seine Belange und entbindet den AN keinesfalls von seiner alleinigen Verantwortung für die richtige Wahl und Durchführbarkeit der Baustelleneinrichtung.

4. Ausführung

- 4.1 Die Leistungen müssen den öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, dem neuesten Stand der Technik und dem Grundsatz der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit im Sinne einer wirtschaftlich sinnvollen und zweckmäßigen Nutzung, auch hinsichtlich der späteren Unterhalts- und Betriebskosten, entsprechen.

DIN-Normen sind als Mindestanforderungen zu beachten, wenn nicht im Einzelfall demgegenüber erhöhte Anforderungen vereinbart oder insoweit vorgegeben werden, insbesondere wenn die DIN-Normen und technischen Richtlinien, insbesondere der Materialhersteller (noch) nicht dem neuesten Stand der Technik und Wissenschaft entsprechen. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten vorliegen, die von Einfluss auf die Leistungserfordernisse des AN sein können, ist er verpflichtet, hierüber den AG unverzüglich schriftlich zu informieren. Unbeschadet dieser Informationspflicht sind für die Leistungen des AN die im Zeitpunkt der Abnahme geltenden DIN-Vorschriften oder die im Einzelfall vereinbarten bzw. vorgegebenen erhöhten Anforderungen maßgebend.

- 4.2 Der AG ist berechtigt, im Einzelfall den AN in Fragen, die dessen Leistungsbereich betreffen, zu Besprechungen mit dem Bauherrn hinzuzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen des AN mit dem Bauherr sind unzulässig.
- 4.3 Der AN hat auf Verlangen nachzuweisen, dass die Qualität der von ihm verwendeten Stoffe und seiner Leistungen den vertraglichen Anforderungen entsprechen. Qualitätsprüfungen sind nach den DIN-Vorschriften durchzuführen.
1. Sofern ein Einsatz an einer sicherheitsempfindlichen Stelle des Auftraggebers gegeben ist, hat der Auftragnehmer dafür Sorge zu tragen, dass nur Mitarbeiter eingesetzt werden, die in einem dem

Sicherheitsüberprüfungsgesetz des Bundes entsprechenden Verfahren sicherheitsüberprüft sind.

Bei Meinungsverschiedenheiten über die Eigenschaft von Stoffen und Bauteilen, für die allgemeingültige Prüfungsverfahren bestehen, und über die Zulässigkeit der bei der Prüfung verwendeten Maschinen oder angewendeten Prüfungsverfahren, kann jede Vertragspartei nach vorheriger Benachrichtigung der anderen Vertragspartei die (material-)technische Untersuchung durch eine staatliche oder staatlich anerkannte Materialprüfungsstelle vornehmen lassen; deren Feststellungen sind verbindlich. Die Kosten trägt die unterliegende Vertragspartei.

- 4.4 Der AN haftet dafür, dass seine Leistungen sämtliche behördlichen Genehmigungen und Auflagen berücksichtigen. Soweit keine schriftlichen Bescheide ergehen, hat der AN unverzüglich für eine Protokollierung der Vorgänge zu sorgen und dem AG das Protokoll mit einem schriftlichen Bericht zur Verfügung zu stellen. Der AN hat auch die dem AG obliegenden und ihm bekannten oder bekannt gegebenen Anzeige-, Mitteilungs- und Vorlagefristen gegenüber Behörden und öffentlich-rechtlichen Institutionen zu beachten und zu erfüllen.
- 4.5 Der AN ist verpflichtet, sich vor Beginn der Arbeiten über die Lage der geplanten Baumaßnahme, über die städtebauliche Situation, über die Örtlichkeiten der Baustelle (einschließlich Grundstückszufahrt) und über den Zustand des Baugrundstücks sowie der Nachbargrundstücke und der umliegenden Bebauung ausreichend zu informieren und sämtliche Umstände, die für die Ausführung seiner Leistungen von Bedeutung sein können, zu ermitteln. Ihm wird empfohlen, vor Baubeginn den vorgefundenen Zustand des zu bebauenden Grundstückes und dessen Umfeld in einem Beweissicherungsgutachten feststellen zu lassen. Dieses Gutachten ist von einem öffentlich-bestellten und vereidigten Bausachverständigen, der dem AG vor der Beauftragung namentlich zu benennen ist, zu erstellen. Dem AG ist das Gutachten in Fotokopie zu übergeben.

Der AN ist verpflichtet, sich über Lage und Verlauf von Versorgungsleitungen zu vergewissern.

Der AN übernimmt alle sich ergebenden Risiken in Bezug auf Gründung, in Bezug auf Boden- und Grundwasserverhältnisse jedoch nur auf der Grundlage vorliegender oder bis zum Vertragsabschluss erstellter Unterlagen, insbesondere von (Boden-)Gutachten und umwelttechnischen Untersuchungen.

Hat der AN den AG über die erkennbare Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Unterlagen (insbesondere Bodengutachten oder umwelttechnische Untersuchungen) unter Verletzung seiner diesbezüglichen Prüfungs- und Hinweispflichten nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig informiert, trägt er insoweit sämtliche Risiken (einschl. Baugrundrisiko).

- 4.6 Sollten die tatsächlichen Bodenverhältnisse von den Feststellungen der vertragsgegenständlichen Unterlagen (insbesondere Bodengutachten und/oder umwelttechnischen Untersuchungen) abweichen und konnte der AN dies trotz sorgfältiger Prüfung nicht erkennen, so vereinbaren die Vertragsparteien hinsichtlich einer etwaigen daraus resultierenden Ausführungsverlängerung Folgendes:

Kontaminationsbedingte Verzögerungen der Bauausführung bis zu einer Dauer von insgesamt zwei Wochen führen nicht zu einer Verschiebung der gemäß Ziff. 6.1 vereinbarten Termine. Ergeben sich kontaminationsbedingte Verzögerungen der Bauausführung von insgesamt mehr als zwei Wochen, verschiebt sich der Gesamtfertigstellungstermin um den Zeitraum, der der Verzögerung um mehr als zwei Wochen entspricht, höchstens jedoch um vier Wochen.

Liegen kontaminationsbedingte Verzögerungen der Bauausführung vor, die zu einer Verschiebung des Gesamtfertigstellungstermins um mehr als sechs Wochen führen würden, werden die Vertragsparteien einen neuen Gesamtfertigstellungstermin vereinbaren.

- 4.7 Der AN hat zur Sicherung der Baustelle alle im Zusammenhang mit seinen vertraglichen Leistungen nach den gesetzlichen, gewerberechtiglichen und polizeilichen Vorschriften sowie den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Maßnahmen unter voller eigener Verantwortung auszuführen oder diese zu veranlassen. Er hat insbesondere seine auf der Baustelle eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) auf der Baustelle zu tragen. Schutzausrüstungen hat der AN in ausreichender Anzahl zur Verfügung zu stellen. Arbeitskräfte des AN, die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können vom AG von der Baustelle verwiesen werden.
- 4.8 Der AN ist verpflichtet, auf Anforderung des AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern und Steuerbehörden nachzuweisen. Er muss die gewerberechtiglichen

Voraussetzungen erfüllen und sicherstellen, dass alle von ihm oder seinen Nachunternehmern auf der Baustelle einsetzten Beschäftigten den Sozialversicherungsnachweis und die Arbeitserlaubnis ständig mit sich führen.

- 4.9 Der AN darf die beauftragten Leistungen nicht als Ganzes übertragen. Der AN ist verpflichtet, bei etwaiger Weiterübertragung von Teilleistungen an nachweislich fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Nachunternehmer die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen und die Bedingungen, die zwischen ihm und dem AG vereinbart sind, auch dem jeweiligen Nachunternehmervertrag - soweit einschlägig – zu Grunde zu legen. Der AG darf der Beauftragung widersprechen, sofern begründete Zweifel hinsichtlich der in diesem Absatz genannten Voraussetzungen bestehen. Wird ohne Vorliegen einer schriftlichen Zustimmung des AG eine Leistung an Nachunternehmer übertragen, ist der AG berechtigt, nach ergebnislosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist zur Wiederherstellung des Vertragszustandes gemäß § 8 Nr. 3 VOB/B mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund zu kündigen.

Der AN hat die von ihm beauftragten Nachunternehmer zu verpflichten, vor einer etwaigen beabsichtigten Weitergabe von Nachunternehmerleistungen die vorherige schriftliche Zustimmung des AG einzuholen. Der AN steht für einen etwaigen Verstoß dagegen ein.

- 4.10 Der AN hat sicherzustellen, dass er und gegebenenfalls von ihm mit Zustimmung des AG beauftragte Nachunternehmer ausschließlich Mitarbeiter aus Ländern der Europäischen Union einsetzt oder nur solche Mitarbeiter aus Nicht-EU-Ländern, die im Besitz einer gültigen Arbeitserlaubnis sind. Er hat zudem sicherzustellen dass eine jederzeit vorhandene Vertretung durch deutschsprachige Vorarbeiter gegeben ist. Die Arbeitserlaubnisse sind dem AG vorzulegen. Liegt keine gültige Arbeitserlaubnis vor oder erlischt eine bestehende Arbeitserlaubnis infolge Befristung, so sind die betroffenen Arbeitskräfte unverzüglich von der Baustelle zu entfernen und durch andere Arbeitskräfte zu ersetzen. Zur Verhinderung illegaler Beschäftigung und zur Einhaltung des Verbotes der Arbeitnehmerüberlassung im Baugewerbe (§ 1 b AÜG) ist es dem AN untersagt, Leiharbeitskräfte zu beschäftigen und auf der Baustelle einzusetzen.

Im Falle einer Zuwiderhandlung ist der AG berechtigt, neben seinem Anspruch auf Ersatz aller ihm hierdurch entstandenen Schäden, den Vertrag fristlos zu kündigen. Der AN hat diese Verpflichtungen an seine Nachunternehmer vollumfänglich weiterzugeben. Vorstehendes gilt auch, wenn der AN gegen das Gesetz zum Verbot der Schwarzarbeit verstößt. Der AN ist verpflichtet, den AG von allen Ansprüchen freizustellen, die aus der Nichtbeachtung dieser

Verpflichtungen resultieren.

Unbeschadet etwaiger Kündigungsrechte hat der AN bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Verpflichtung zur Führung von Sozialversicherungsausweisen der des Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer ohne Arbeitserlaubnis oder sonstigen Verstößen gegen das Schwarzarbeitengesetz gewerberechtlicher Vorschriften der AG eine Vertragsstrafe in Höhe von 750,- Euro für jeden Einzelfall (einzelner Arbeitnehmer) zu zahlen.

Der AN ist verpflichtet, in den Verträgen mit allen seinen Nachunternehmern eine Bestimmung aufzunehmen, die den AG berechtigt, auf sein Verlangen hin in die vertraglichen Rechte und Pflichten gegenüber dem Nachunternehmer einzutreten. Der AN verpflichtet sich, dem AG die Einhaltung dieser Bestimmung auf Verlangen nachzuweisen.

Der AN erklärt, dass er allen Verpflichtungen zur Einhaltung der Regelung des Arbeitnehmerentendegesetzes uneingeschränkt nachkommt, insbesondere versichert der AN das Mindestentgelt an seine Arbeitnehmer und die Beiträge an die Sozialkassen nach den einschlägigen Tarifverträgen zu zahlen und darauf zu achten, dass diese Verpflichtungen auch die von ihm beauftragten Nachunternehmer erfüllen. Der AN stellt den AG von etwaigen Ansprüchen von Behörden, Sozialversicherungsträgern, Berufsgenossenschaften, berufsständigen Vereinigungen und Verbänden frei, die im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Verpflichtungen des AN oder der von diesem beauftragten Nachunternehmer nach dem Arbeitnehmerentendegesetz gegenüber dem AG geltend gemacht werden.

Zutrittsregelung

Ausgabe von Schließmitteln (Schlüssel/Codekarten)

Werden dem Auftragnehmer Schließmittel ausgehändigt, so sind diese vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Jeder Verlust oder Diebstahl ist dem Auftraggeber unverzüglich und, zu Beweis Zwecken nachfolgend, schriftlich mitzuteilen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Der Empfänger der Schließmittel hat sich dazu durch Vorlage eines amtlichen Dokuments, i. d. R. Personalausweis, auszuweisen.

Die Nachweispflicht zum Verbleib und das Risiko für Verlust geht ab diesem Zeitpunkt auf den Empfänger über.

Der Nachweis hat in schriftlicher und elektronischer Weise zu erfolgen.

Der elektronische Nachweis ist mit gängiger Tabellensoftware zu erstellen und muss mit Microsoft® - Excel® vollständig kompatibel sein.

Auf Anforderung des Auftraggebers sind die Nachweise in Kopie dem Auftraggeber zu übergeben.

Das Überlassen von ausgegebenen Schließmitteln an Unberechtigte ist untersagt.

Schließmittel dürfen nur an Personen gegeben werden, die Leistungen ausführen oder überwachen.

Mit Abschluss der Arbeiten sind ausgegebene Schließmittel unaufgefordert zurückzugeben.

Ausgabe von Haus- und Besucherausweisen
Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber rechtzeitig (mindestens 7 Tage) vor der tatsächlichen Leistungserbringung den ausführenden Erfüllungsgehilfen mit Vor- und Nachnamen.

Der Auftragnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass das eingesetzte Personal einen Firmenausweis der STRABAG Property and Facility Services GmbH sichtbar trägt. Personal, das keinen Ausweis sichtbar bei sich trägt, wird vom Objekt verwiesen.

Dies entbindet den Auftragnehmer nicht, den beauftragten Leistungen vertragsgemäß nachzukommen.

Das eingesetzte Personal hat bei Arbeitsantritt auf Verlangen des Auftraggebers den aktuellen Auftrag vorzuweisen.

Ausgegebene Ausweise dürfen nachträglich nicht verändert werden.

Das Überlassen von ausgegebenen Ausweisen an Unberechtigte ist untersagt.

Werden dem Auftragnehmer Ausweise ausgehändigt, so sind diese vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Jeder Verlust oder Diebstahl ist dem Auftraggeber unverzüglich und, zu Beweis Zwecken nachfolgend, schriftlich mitzuteilen.

Die Ausgabe erfolgt ausschließlich gegen schriftliche Empfangsbestätigung. Der Empfänger hat sich dazu durch Vorlage eines amtlichen Dokuments, i. d. R. Personalausweis, auszuweisen.

Ausgegebene Ausweise sind spätestens zum Ablauf der Gültigkeit bzw. nach Beendigung der Leistungen unaufgefordert zurückzugeben.

- 4.11 Der verantwortliche Bauleiter wird im Falle einer Generalunternehmervergabe vom AN nach den maßgeblichen Bestimmungen der jeweils geltenden Landesbauordnung gestellt und muss innerhalb der am Bau üblichen Arbeitszeiten an der Baustelle anwesend sein. Der verantwortliche Bauleiter ist weisungsbefugt und bevollmächtigt, Anordnungen des AG für den AN entgegenzunehmen. Der AN kann sich insoweit nicht auf fehlende (Empfangs-)Vollmachten des verantwortlichen Bauleiters berufen.

Der AN hat den (jeweiligen) Bauleiter sowie den Leiter der technischen Bearbeitung namentlich zu benennen.

- 4.12 Sämtliche Maße sind am Bau zu prüfen.
- 4.13 Straßen, Wege, Lager- und Arbeitsplätze innerhalb des Baugeländes werden im bestehenden Zustand zur Verfügung gestellt.
- 4.14 Vorleistungen anderer Gewerke sind sorgfältig zu behandeln und Beschädigungen zu verhindern. Schon vorhandene Einrichtungen, Lagergut usw. sind vor Beschädigung/Verschmutzung zu schützen. Deren vorübergehende Entfernung zur Sicherheit ist gegebenenfalls in Abstimmung mit dem jeweiligen Betreiber/Eigentümer unter Mitwirkung des AG zu veranlassen.
- 4.15 Die Baustelle ist nach Abschluss der Bauarbeiten unverzüglich zu räumen. Befolgt der AN eine dahin gehende Aufforderung nicht innerhalb angemessener Frist, kann der AG die Baustelle auf Kosten des AN räumen lassen. Vom AG zur Verfügung gestellte Lager-, Arbeitsplätze und Zufahrtswege sind bei der Räumung im früheren Zustand zurückzugeben, soweit dies möglich ist und die spätere Verwendung dies erfordert.
- 4.16 Der AN hat auf eigene Kosten einen Verbrauchsmengenzähler anzubringen. Ihm werden Baustrom und Wasser zur Verfügung gestellt. Die Kosten hat der AN allein zu tragen.
- 4.17 Der AN hat Baustellenabfälle, Bauschutt und sonstige Abfälle nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes sowie ergänzender Landesregelungen auf seine Kosten zu entsorgen, sofern zwischen den Vertragsparteien nichts anderes vereinbart worden ist. Die ordnungsgemäße Entsorgung ist gegenüber dem AG entsprechend der Nachweisverordnung zu dokumentieren.

- 4.18 Gerüste sind bauseits nicht vorhanden. Erforderliche Maßnahmen hierfür hat der AN selbst zu erbringen. Die Kosten sind in die Angebotspreise mit einzukalkulieren. Der AG ist berechtigt, die vorhandenen Gerüste für Werbemaßnahmen im eigenen Namen und für eigene Rechnung zu benutzen. Entsprechendes gilt für den von dem AN eventuell errichteten Bauzaun.
- 4.19 Für die Weiterarbeit bei Frost sind erforderliche Maßnahmen zu treffen. Die Kosten sind in die Angebotspreise mit einzukalkulieren.
- 4.20 Der AN ist verpflichtet, Bautagesberichte arbeitstäglich zu erstellen und diese dem hierfür vom AG bestimmten Vertreter zur Kenntnisnahme vorzulegen. Dieser hat die Kenntnisnahme durch seine Unterschrift zu bestätigen. Er ist berechtigt, eine vom Inhalt des Bautagesberichts abweichende Sachdarstellung in dem Bautagesbericht zu vermerken. Der AG erhält eine Ausfertigung der Bautagesberichte, die alle Angaben enthalten sollen, die für die Ausführung des Vertrages von Bedeutung sind.
- 4.21 Alle Materialien, die Oberflächen aller Roh- und Ausbaugewerke, Beläge, Beschläge, Farben, Maschinen, Inneneinrichtungen usw. sind auf Wunsch des AG mindestens sechs Wochen vor Bestellung, in jedem Falle aber in entsprechender Zeit vor der vorgesehenen oder notwendigen Ausführung beim AG zur Bemusterung unter Beifügung von Prüfzeugnissen, Zeichnungen, Prospekten, Referenzen usw. vorzulegen und vom AG schriftlich genehmigen zu lassen. Der AG behält sich vor, die Bemusterung in einem Termin als Gesamtbemusterung oder auf mehrere Termine verteilt durchzuführen. Die Verantwortung und Haftung des AN für die Ordnungsmäßigkeit seiner Leistungen wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Bei Mustern, die für die Gestaltung bzw. architektonische Durchbildung von Einzelbauteilen oder des Gesamtobjektes notwendig sind, können vom AG Alternativen hinsichtlich der Farbgebung, Formgebung und Oberflächenmaterialien verlangt werden.

Sämtliche Leistungen hierfür sind im Vertragspreis enthalten.

5. Aufgabenabgrenzung

- 5.1 Der AG definiert die Leistungs- und Vertragsziele und trifft sämtliche erforderlichen Entscheidungen und Festlegungen zum Bauvorhaben. Während des Projektlaufs werden Aussagen und Festlegungen auch vom Projektleiter des AG als dessen insoweit ausdrücklich Bevollmächtigten getroffen.

- 5.2 Der AN wird spätestens bis zum Baubeginn einen verantwortlichen Projektleiter sowie einen stellvertretenden Projektleiter als Ansprechpartner für den AG, dessen Beauftragten und die anderen Projektbeteiligten benennen. Der verantwortliche Projektleiter des AN ist zuständig für die Festlegung aller vertragsrelevanten, wirtschaftlichen und terminlichen Aussagen während der Projektabwicklung.

Der AG, dessen Beauftragte und die anderen Projektbeteiligten werden sich in allen Angelegenheiten an den Projektleiter, (im Verhinderungsfalle) an den stellvertretenden Projektleiter oder den verantwortlichen Bauleiter des AN wenden.

6. Termine und Ausführungsfristen

- 6.1 Vor Vertragsabschluss hat der AN einen Bauzeitenplan, der sich am Generalablaufplan des AG zu orientieren hat, einzureichen und mit dem AG abzustimmen. Der AG ist berechtigt, nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB weitere, nicht unter Vertragsstrafe stehende Zwischentermine, die sich nicht unmittelbar aus dem Bauzeitenplan ergeben, festzulegen.
- 6.2 Zur Einhaltung dieser Fristen und Termine gehört auch das rechtzeitige Beibringen von Unterlagen, insbesondere von Schal- und Montageplänen, Berechnungen, Wartungsleistungen und behördliche, vom AN einzuholende Genehmigungen, soweit sie im Zuge der Vertragsausführung und -abwicklung erforderlich sind oder notwendig werden.
- 6.3 Die vom AN zu vertretende Nichteinhaltung vereinbarter verbindlicher Fertigstellungsfristen steht unter der in Ziff. 12 vereinbarten Vertragsstrafe.
- 6.4 Der AG ist berechtigt, Terminplanänderungen vorzunehmen, soweit dies im Rahmen des Bauablaufs für die Gesamtbaumaßnahmen notwendig wird. Der AN ist über diese Terminänderungen rechtzeitig zu unterrichten. Werden solche Terminplanänderungen im Rahmen des Termin- und Ablaufplanes erforderlich, so sind neue Vertragsfristen zu vereinbaren. Soweit durch solche Änderungen Zwischentermine mit Vertragsstrafenbelegung betroffen werden, geht die Vertragsstrafenbelegung auf die neuen Zwischentermine über. Sollten die Vertragsparteien keine Einigung über neue Vertragsfristen erzielen, ist der AG berechtigt, angemessene Termine nach billigem Ermessen festzulegen oder durch einen Sachverständigen festlegen zu lassen. Die Vertragsstrafenbelegung bleibt davon unberührt.
- 6.5 Hat der AN einen ungenügenden Fortschritt der Arbeiten, eine Behinderung, Verzögerung oder Unterbrechung der Arbeiten zu vertreten und/oder allein-

oder mitverursacht, so ist er auf seine Kosten in jedem Falle verpflichtet, unter Verstärkung des Personal-, Geräte- und Materialeinsatzes alles nur Mögliche zu tun, damit die hindernden Umstände wegfallen und der dem AG entstehende Schaden möglichst gering gehalten wird. Der AN ist zu jeglicher Beschleunigung verpflichtet und hat kein Recht, die geschuldeten Vertragsleistungen und die notwendigen Beschleunigungsmaßnahmen zu verweigern.

Auch wenn der AN den ungenügenden Fortschritt der Arbeiten, die Behinderung, Verzögerung oder Unterbrechung nicht (mit-)verursacht oder nicht (mit) zu vertreten hat, ist er in jedem Falle verpflichtet, die Baustelle zu sichern und zu unterhalten, Schäden und Hindernisse zu beseitigen, das eingesetzte oder bereitliegende Material und die Geräte zu unterhalten, Aufräumarbeiten durchzuführen und alle Anstalten zu treffen, die für eine unverzügliche Weiterführung der behinderten oder unterbrochenen Bauleistungen erforderlich sind.

Gleichzeitig ist der AN verpflichtet, sich mit dem AG in Verbindung zu setzen und eine Verständigung über etwaige zu ergreifende (Beschleunigungs-) Maßnahmen herbeizuführen.

- 6.6 Hat der AN seine terminlichen Dispositionen auf über die normale tägliche Arbeitszeit hinausgehende Mehrarbeit (wie verlängerte Schichten, Nacht-, Samstags-, Sonntags- oder Feiertagsarbeit) abgestimmt, so trägt er allein das Risiko und die Haftung für die Durchführbarkeit und die Erlangung der behördlichen, nachbarlichen und aller sonstigen dafür erforderlichen Genehmigungen.
- 6.7 Bedenken des AN gemäß § 4 Nr. 1 Abs. 4, § 4 Nr. 3 und § 3 Nr. 3 VOB/B sind schriftlich - unter gleichzeitiger Vorlage wirtschaftlich gleichwertiger, nicht Kosten erhöhender Alternativen - so rechtzeitig vorzutragen und zu begründen, dass hierdurch - soweit möglich - Verzögerungen nicht entstehen.

7. Behinderung und Unterbrechung der Ausführung

- 7.1 Behinderungsanzeigen bedürfen aus Beweisgründen auch dann der Schriftform, wenn die Behinderung offenkundig ist.

Witterungseinflüsse während der Ausführungszeit, mit denen bei Abgabe des Angebotes normalerweise gerechnet werden musste, verlängern die Ausführungsfristen nicht. Sie sind von vornherein mit einzukalkulieren.

Unabhängig davon gelten Tage, an denen Temperaturen bis einschließlich

minus 7°C, gemessen morgens um 9.00 Uhr, an der Baustelle herrschen, auch bei der Ausführung von Erd- und Rohbauarbeiten nicht als Behinderung.

- 7.2 Das Kündigungsrecht des AN nach § 6 Nr. 7 VOB/B ist ausgeschlossen, sofern die Unterbrechung nicht länger als drei Monate andauert. In jedem Falle sind Schadensersatzansprüche des AN ausgeschlossen. Vergütet werden nur die vom AN erbrachten Leistungen, soweit sie mangelfrei sind und einen Gegenwert für den AG haben.
- 7.3 Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung erhebliche Auswirkungen ergeben werden, hat der AN auch diese Auswirkungen dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er dem AG den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- 7.4 Ausführungsfrist-Verlängerungsansprüche für vom AG anerkannte Behinderungen verlängern die Vertragsfristen um die gleiche Dauer der anerkannten Behinderung. Vertragsstrafenregelungen bleiben davon unberührt. Sie gelten auch für die neu vereinbarten oder neu festzusetzenden Vertragstermine und Vertragsfristen.

8. Verteilung der Gefahr

- 8.1 Die Gefahrtragung richtet sich nach § 644 BGB.
- 8.2 Anlagen und Einbauten, die einer Bedienung und/oder Überwachung bedürfen, sind bis zur Abnahme vom AN eigenverantwortlich zu betreiben und zu überwachen.

9. Kündigung

- 9.1 Bei einer Kündigung durch einen der Vertragspartner - unabhängig vom Anlass der Kündigung - hat der AN die zur Fortsetzung der Planungs- und Bauarbeiten erforderlichen und gefertigten Arbeitsunterlagen sowie sonstige Dokumente unverzüglich an den AG herauszugeben.
- 9.2 Im Fall einer Kündigung des Vertrages durch den AG aus einem vom AN zu vertretenden Grund verpflichtet sich der AN, dem AG insbesondere folgenden Schaden zu ersetzen:
- Mehraufwand für den AG für die Beauftragung eines Nachfolge- oder Ersatzunternehmers;

- Mehraufwand für alle sonstigen am Bau beteiligten Unternehmen, mit denen der AG neben dem AN unmittelbar Verträge im Zusammenhang mit der Durchführung des Bauvorhabens abgeschlossen hat;
- Mehraufwand des AG für Bauzeitinsen;

Weiter gehende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt.

- 9.3 In jedem Fall der Kündigung ist der AG berechtigt, in die vom AN geschlossenen Nachunternehmerverträge einzutreten. Auf Ziff. 4.10 Abs. 3 wird verwiesen.
- 9.4 Der AG ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, insbesondere soweit ihm die Durchführung des Bauvorhabens seitens der Behörden untersagt wird oder das Bauvorhaben aus anderen Gründen nicht zur Durchführung kommt. Bei allen vom AG aus wichtigem Grund ausgesprochenen Kündigungen erhält der AN für die bis zum Zugang der Kündigungserklärung mangelfrei sowie vertragsgerecht erbrachten und bis dahin vom AG verwerteten Leistungen einschließlich bereits vom AN beigestellter und nicht anderweitig verwendbarer Materialien und Stoffe, die vertraglich vereinbarte - anteilige - Vergütung. Weiter gehende Ansprüche des AN sind ausgeschlossen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Preisermittlung für die gesamte Leistung zur Einsichtnahme vorzulegen und die für die Bewertung der erbrachten Teilleistungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

10. Leistungsverweigerung

- 10.1 Macht einer der Vertragspartner ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht geltend, so ist er verpflichtet, denjenigen Betrag zu beziffern, wegen dem er das Recht geltend machen will. Bestreitet der andere Vertragspartner die Berechtigung der Geltendmachung des Leistungsverweigerungsrechts oder Zurückbehaltungsrechts, so ist er berechtigt, die Geltendmachung durch Sicherheitsleistung in Höhe des bezifferten Betrages abzuwenden.
- 10.2 Sicherheit ist zu leisten durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft, die den Anforderungen nach Ziff. 17.1 entspricht.
- 10.3 Die Kosten der Sicherheitsleistung sind im Ergebnis von der Partei in demjenigen Umfang zu tragen, in dem die Geltendmachung des Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts berechtigt bzw. unberechtigt war.

- 10.4 Die Bestimmungen von Ziff. 10.1 gelten entsprechend auch dann, wenn der AN den Vertrag wegen Verzuges des AG kündigen will und der AG den Verzug bestreitet; der AG kann dann die Kündigung durch Sicherheitsleistung abwenden, und zwar auch noch innerhalb einer Frist von zwei Wochen, nachdem die Kündigung dem AG zugegangen ist. Der AN kann in diesem Fall die Sicherheitsleistung ablehnen und Zahlung verlangen, sofern er Sicherheit für einen entsprechenden Rückzahlungs- und Schadensersatzanspruch durch Stellung einer selbstschuldnerischen Bürgschaft gem. den Anforderungen nach Ziff. 17.1 leistet.

11. Haftung

- 11.1 Der AN hat dem AG spätestens zwölf Werktage nach Vertragsabschluss schriftlich einen Nachweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung gemäß nachfolgend vereinbartem Deckungsumfang zu erbringen und deren Aufrechterhaltung während der Vertragsdauer auf Verlangen des AG nachzuweisen. Mit dieser Versicherung sind alle gesetzlichen und die dem AN vertraglich obliegenden Pflichten ausreichend zu versichern. Die Versicherung hat sich auch auf bauseits gelieferte Materialien zu erstrecken.
- 11.2 Im Falle der Generalunternehmervergabe bei einem Auftragsvolumen von mehr als 5 Mio. € netto ist folgende Mindestversicherungssumme je Schadensfall bindend:

- | | |
|--------------------------------|-------------|
| - Personenschäden in Höhe von | 2, 5 Mio. € |
| - Sachschäden in Höhe von | 2, 5 Mio. € |
| - Vermögensschäden in Höhe von | 2, 5 Mio. € |

Andernfalls gelten folgende Mindestversicherungssummen je Schadensfall:

- | | |
|--------------------------------|----------|
| - Personenschäden in Höhe von | 1 Mio. € |
| - Sachschäden in Höhe von | 1 Mio. € |
| - Vermögensschäden in Höhe von | 1 Mio. € |

- 11.3 Der AN tritt schon heute unwiderruflich für den Versicherungsfall aus der Betriebshaftpflichtversicherung seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer einschließlich des Freistellungsanspruchs von künftigen Haftpflichtansprüchen gegenüber der Betriebshaftpflichtversicherung an den AG ab. Der AG nimmt diese Abtretung an. Der AN verpflichtet sich, spätestens vier Wochen nach Vertragsabschluss eine schriftliche Erklärung seines Versicherers beizubringen, in der dieser der vorgenannten Abtretung zustimmt.

Der AN ist verpflichtet, sämtliche zu Wahrung der Ansprüche, Abwicklung des Schadensfalls usw. erforderlichen Maßnahmen in eigener Verantwortung nach Maßgabe der Versicherungsbedingungen und näheren Anweisungen des AG vorzunehmen.

- 11.4 Der AG schließt eine Bauleistungsversicherung ab. Entsprechend seinem Leistungsanteil werden dem AN 0,14 % der Nettoabrechnungssumme von der Schlussrechnung in Abzug gebracht. Der Selbsteinbehalt beträgt für den AN (= 2.500,- €) pro Schadensfall. Im Falle der Einzelvergabe werden die Kosten (Prämien) entsprechend dem Verhandlungsprotokoll anteilmäßig auf die einzelnen Gewerke unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikoanteile zu Lasten des AN verteilt. Sollten sich die Vertragsparteien darüber nicht einig werden, steht dem AG das Bestimmungsrecht zur Festlegung des Risikoanteils nach § 315 BGB zu, auf Grund dessen er die Umlage unter Berücksichtigung der jeweiligen Risikoanteile verbindlich festlegen darf. Der AN hat sich vor Beginn der Arbeiten über den Versicherungsvertrag beim AG zu unterrichten. Dieser stellt dem AN kostenlos die Bedingungen des Versicherungsvertrages zur Verfügung.

Der AG ist bei schuldhaftem Verhalten des AN nicht verpflichtet, Ansprüche gegen den Versicherer im Interesse des AN selbst geltend zu machen. In diesem Falle hat er auf Verlangen des AN diesen zu bevollmächtigen, die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verfolgen zu dürfen. Werden Versicherungsansprüche wegen schuldhaften Fehlverhaltens des AN in dessen Interesse geltend gemacht, werden die Kosten der Geltendmachung und die Selbstbeteiligung vom AN getragen.

- 11.5 Der AN übernimmt die Verantwortung für die Ausführung seiner Leistungen insbesondere auch, sofern er es unterlässt, rechtzeitig schriftliche Bedenken gegen die Planung, die Art der Ausführung oder das vorgeschriebene Material vorzubringen.

Sicht- und Freigabevermerke des AG, von dessen Beauftragten oder von Dritten auf Plänen, Berechnungen, Zeichnungen oder sonstigen Unterlagen entbinden den AN nicht von seiner eigenen, alleinigen Verantwortung und Haftung. Dies gilt auch für vom AG beim AN bestellte und beschaffte Planunterlagen, die der AG für seine Belange prüft und genehmigt.

Die Erfüllungshaftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird auch durch die Entgegennahme von Arbeitsergebnissen durch den AG vor Abnahme nicht eingeschränkt.

- 11.6 Der AN hat Sorge dafür zu tragen, dass das Leben, das Eigentum und sonstige Rechte des AG oder Dritter nicht verletzt werden. Er ist für seine Handlungen und seine Unterlassungen, für die Einhaltung sämtlicher bei seiner Leistungserbringung durch ihn zu beachtenden gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie für die von ihm am Bauvorhaben Beschäftigten, insbesondere seine Bevollmächtigten, seine Erfüllungsgehilfen, Sub- und Nachunternehmer und sonstigen Beauftragten sowie deren Gehilfen, Vertreter und Beauftragte, verantwortlich und haftbar.

Sofern sich der AN bei der Ausführung seiner Leistungen der Hilfe der Bediensteten und Beauftragten des AG ohne dessen schriftliche Zustimmung bedient, ist er für deren Handlungen und Unterlassungen allein verantwortlich.

Die Haftung des AN umfasst weiterhin alle Schäden, auch Folgeschäden, die aus dem Verantwortungsbereich des AN herrühren, unabhängig davon, ob hierfür letztlich die vom AG abgeschlossene Bauleistungsversicherung eintritt.

Vorstehendes gilt nicht, soweit es sich um zwangsläufig entstehende, unvermeidbare Schäden handelt, die auch bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten auftreten können und nicht dem Verantwortungsbereich des AN zuzurechnen sind.

- 11.7 Der AN stellt den AG und seinen Architekten, Bauleiter und sonstige Beauftragte von allen Schadensersatzansprüchen Dritter im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben frei, soweit diese nicht durch den AG oder dessen Erfüllungsgehilfen schuldhaft verursacht worden sind. Dies gilt auch für Schäden an Nachbargrundstücken und -gebäuden. Der AN kann sich gegenüber dem AG nicht darauf berufen, dass er bei der Auswahl seiner Verordnungsgehilfen und bei deren Überwachung die erforderliche Sorgfalt beachtet habe.
- 11.8 Der AN stellt den AG frei von sämtlichen Ansprüchen Dritter, unmittelbar durch die Tätigkeit und Leistungserbringung des AN bzw. seiner Erfüllungsgehilfen entstehen. Verursachte Schäden an Personen und Sachen, am Baugrundstück, Nachbargrundstücken, am Grundwasser, an Straßen und Gehwegen gehen zu Lasten des AN. Im Falle der Inanspruchnahme durch Dritte übernimmt der AN für den AG die Abwehr aller derartigen Ansprüche auf eigene Kosten und veranlasst alle hierfür erforderlichen Maßnahmen.
- 11.9 Der AN ist allein für die Verkehrssicherung und Verkehrsregelung im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen verantwortlich. Der AN hat alle dafür im Bereich der Baustelle und ihrer Nebenanlagen erforderlichen Maßnahmen und Auflagen in seiner Verantwortung durchzuführen.

Er hat den von ihm benannten verantwortlichen Bauleiter vor Beginn der Arbeiten ausdrücklich über dessen Verkehrssicherungspflicht zu belehren. Eine entsprechende Bauleitererklärung ist vom AN als auch vom verantwortlichen Bauleiter zu unterzeichnen und an den AG zurückzusenden. Etwaige Anweisungen des AG hat der AN im Rahmen der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflichten stets zu beachten.

- 11.10 Den AG trifft zum AN keine eigene Verkehrssicherungspflicht, und zwar auch dann nicht, wenn sich der AG die Bauleitung oder Oberaufsicht vorbehält.

12. Vertragsstrafe

- 12.1 Im Falle einer vom AN zu vertretenden Verzögerung mit vereinbarten verbindlichen Vertragsfristen hat der AN eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % je überschrittenen Werktag, die sich - bei Zwischenfristen - nach der vereinbarten Brutto-Auftragssumme und im Falle des Verzugs mit vereinbarten Fertigstellungsterminen nach der vereinbarten Brutto-Abrechnungssumme richtet, zu zahlen.
- 12.2 Sonstige aus dem Verzug resultierende Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird jedoch auf Schadensersatzansprüche des AG angerechnet.
- 12.3 Bereits verwirkte Vertragsstrafen zu vertraglich vereinbarten Zwischenterminen entfallen nicht durch Vereinbarung neuer Termine. Bei verschuldeter Überschreitung des Gesamtfertigstellungstermins wird eine etwaige bereits verwirkte Vertragsstrafe für Zwischenfristen auf die verwirkte Vertragsstrafe für den Gesamtfertigstellungstermin angerechnet. Die Vertragsstrafe für die Überschreitung von Zwischenfristen und des Endtermins beträgt im Höchstfall 5 % der Gesamt-Bruttoabrechnungssumme.
- 12.4 Die Vertragsstrafe kann jeweils von der nächstfälligen Zahlung, auch Abschlagszahlung, abgezogen werden.
- 12.5 Eine verwirkte Vertragsstrafe kann vom AG bis zum Zeitpunkt der Abnahme der Mängelbeseitigungsarbeiten hinsichtlich der bei der Abnahme vorbehaltenen Mängel geltend gemacht werden.

13. Abnahme

- 13.1 Vor der Abnahme hat der AN seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mangelfreiheit zu überprüfen und gegebenenfalls Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen, so dass eine Abnahme der Leistungen ohne wesentliche Mängel möglich ist.

Der AN hat dem AG die Fertigstellung von Teilleistungen und die Gesamtfertigstellung jeweils unverzüglich anzuzeigen und ihm Gelegenheit zu geben, die Ordnungs- und Vertragsgemäßheit dieser Leistungen zu prüfen. Der AG wird vor der Abnahme eine baubegleitende Qualitätskontrolle durchführen, die sich insbesondere auf die Prüfung der Vertragsgemäßheit aller Bauleistungen bezieht. Ergeben sich Mängel, hat der AN diese unverzüglich zu beheben. Durch die baubegleitende Qualitätskontrolle wird der AN von seiner alleinigen Verantwortlichkeit für die von ihm zu erbringenden Bauleistungen nicht entlastet, etwaige Feststellungen des AG lösen auch keine wie immer gearteten Abnahmewirkungen aus. 13.2 Die Leistungen des AN werden nur förmlich abgenommen. Die förmliche Abnahme wird bereits jetzt im Sinne von § 12 Nr. 4 VOB/B verlangt. Voraussetzung für die Beantragung der Abnahme ist die Erbringung der vollständigen Leistung des AN. Die Abnahme wird weder durch eine frühere Benutzung, Inbetriebnahme oder behördliche Abnahme noch durch die Mitteilung des AN über die Fertigstellung ersetzt.

Die förmliche Abnahme ist durch den Projektverantwortlichen/Projektleiter des AG und den AN durchzuführen. Es ist ein Abnahmeprotokoll anzufertigen, in dem alle festgestellten Mängel, die Fristen für deren Beseitigung sowie der Beginn und das Ende der Gewährleistungsfrist aufzuführen sind. Die Niederschrift ist von den Vertretern des AG und dem AN zu unterschreiben.

- 13.3 Fiktive Abnahmen im Sinne von § 12 Nr. 5 VOB/B und Teilabnahmen im Sinne von § 12 Nr. 2 a VOB/B sind ausgeschlossen.
- 13.4 Der AG kann die Abnahme insbesondere dann verweigern, wenn das Bauvorhaben Mängel aufweist, die die vertragliche Nutzung ausschließen oder derartig beeinträchtigen, dass ein Mieter zur wesentlichen Minderung des Mietzinses berechtigt wäre. Unter wesentlichen Mängeln wird auch eine größere Anzahl geringfügiger Mängel verstanden, die die vollständige Bezugsfertigkeit des Bauwerks, dessen uneingeschränkte Benutzung oder den weiteren Ausbau in Frage stellen. Im Falle der Abnahmeverweigerung durch den AG hat der AN nach Beseitigung der Mängel bzw. nach Fertigstellung der noch fehlenden Leistungen die Abnahme erneut zu beantragen.

- 13.5 Erfolgt eine Abnahme trotz vorhandener und vorbehaltenen Mängel, so sind diese unverzüglich zu beseitigen. Auch Mängelbeseitigungsarbeiten sind förmlich abzunehmen.
- 13.6 Die Abnahme setzt das Vorliegen aller zur Benutzung und Inbetriebnahme des Gebäudes erforderlichen Genehmigungen und Abnahmen voraus. Auf Ziff. 3.4 wird verwiesen. Die entsprechend vorzulegenden Bescheinigungen dürfen keine Vorbehalte enthalten, die die Funktionsfähigkeit und uneingeschränkte Nutzung betreffen.
- Ferner ist Abnahmevoraussetzung, dass der AN zum Zeitpunkt der abschließenden Fertigstellung gemäß der maßgeblichen Landesbauordnung gegenüber der Bauaufsichtsbehörde angezeigt hat, dass die Nutzungsvoraussetzungen gemäß Landesbauordnung vorliegen.
- 13.7 Bei Bedenken gegen die vertragsgerechte Ausführung der Leistungen kann der AG vom AN auch die Vorlage von Nachweisen, gegebenenfalls auch durch Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, verlangen. Ergibt sich aus derartigen Gutachten, dass die Bedenken nicht begründet waren, sind die Kosten dieser Gutachten vom AG zu übernehmen.
- 13.8 Zur Abnahme sind dem AG folgende Unterlagen und Dokumente zu übergeben:
- a) alle Prüfatteste, Abnahmebescheinigungen etc. von staatlichen und hierfür besonders bestimmten Stellen (insbesondere Abnahmebescheinigungen des TÜV) für diejenigen Anlagen, die einer solchen Abnahme bedürfen;
 - b) alle Bedienungs- und Pflegeanleitungen und Handbücher für alle technischen Anlagen;
 - c) Herstellerbescheinigungen, Fabrikatsangaben;
 - d) alle vertraglich vereinbarten Nachweise über bestimmte Eigenschaften von Baustoffen etc.;
 - e) aktuell gültige Bestands- und Revisionspläne aller baulichen Anlagen einschließlich Kalt- und Warmwasserleitungen, Heizungs-, Lüftungs- und Klimaanlage, Elektroanlagen, Abwasserleitungen, Förderungsanlagen, Feuerlöschanlagen, Werkstattzeichnungen aller technischen Anlagen;

- f) alle erforderlichen Nachweise über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung gemäß Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz zur Datenverarbeitung beim AG.

13.9 Der Schluss-Abnahmeschein der Bauaufsichtsbehörde wird vom AN beantragt.

14. Gewährleistung

14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt grundsätzlich fünf Jahre.

Abweichend hiervon gelten folgende Gewährleistungsfristen für folgende Leistungen:

- | | |
|--|----------|
| - Betriebsmittel: | 6 Monate |
| - motorisch bewegliche Teile und Verschleißteile: | 2 Jahre |
| - Pflanzen und Einsaaten (Anwachsgarantie): | 1 Jahr |
| - Abdichtung gegen Feuchtigkeit und drückendes Wasser: | 10 Jahre |

Die Gewährleistungsfrist beginnt ab Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nach förmlicher Abnahme der gesamten Leistungen. Nach Abnahme von Mängelbeseitigungsarbeiten beginnen die vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfristen erneut zu laufen. Im Übrigen richtet sich die Gewährleistung nach § 13 VOB/B, sofern nicht im Verhandlungsprotokoll etwas anderes vereinbart wird.

Im Falle der Generalunternehmervergabe ist der AN auch dann noch zur Mängelbeseitigung verpflichtet, wenn bei der Abnahme erkennbare, vom AG jedoch nicht erkannte und damit ihm nicht bekannte Mängel vorhanden sind, sofern der AG diese Mängel bis spätestens drei Monate nach Übergabe des Bauwerks an den Dritten (Endnutzer, Betreiber, Bauherr o. Ä.) gerügt hat. Die durch die Abnahme eingetretene Umkehr der Beweislast und der Beginn der Gewährleistungsfrist bleiben davon unberührt.

14.2 Soweit der AN für einzelne Gewerke mit seinen Nachunternehmern längere als vorstehende Gewährleistungsfristen vereinbart, wird er vor Ablauf seiner Gewährleistungszeit dem AG die Abtretung dieser weiter gehenden Ansprüche anbieten.

Die Gewährleistungsverpflichtungen des AN enden nicht automatisch. Der AG kann verlangen, dass vor Ablauf der Gewährleistungsfrist eine gemeinsame Begehung zur Mängelfeststellung stattfindet.

- 14.3 Alle Mängelbeseitigungsarbeiten, die nach Ingebrauchnahme des Gebäudes erforderlich werden, dürfen nur in Abstimmung mit dem Dritten (Endnutzer, Betreiber, Bauherr o. Ä.) unter Berücksichtigung seiner betrieblichen Erfordernisse - erforderlichenfalls auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten - durchgeführt werden.

Sind infolge eines Mangels Einrichtungen oder Anlagen betriebsunfähig geworden oder bedingt die Nachbesserung eine Einschränkung oder einen Ausschluss der Nutzbarkeit von Gebäuden, Gebäudeteilen, Einrichtungen oder Anlagen, so hat der AN auf seine Kosten für Provisorien bis zur Beseitigung des Mangels zu sorgen.

Ein Mangel ist erst behoben, wenn eine vollwertige vertragsgemäße Leistung erbracht wurde (so reicht z. B. bei Undichtigkeiten das Einbringen von Dichtungsmitteln nicht aus, wenn die Schadensursache in der Detailausbildung liegt und sich der Schaden wiederholen kann). Ein Mangel liegt auch dann vor, wenn die Tauglichkeit oder Gebrauchsfähigkeit nicht beeinträchtigt ist, aber die Leistung eine qualitätsmäßige oder architektonische Abweichung vom Vertrag aufweist. Dies gilt nicht, wenn auf dem Markt die Leistung ohne geringfügige Abweichung nicht zu erreichen ist.

Der AN kann die Beseitigung eines Mangels nicht verweigern, weil sie aus seiner Sicht einen unverhältnismäßig hohen Aufwand erfordern würde.

- 14.4 Der AN ist während der Gewährleistungsfrist verpflichtet, Störungen, die den Betrieb erheblich beeinträchtigen, innerhalb von 24 Stunden nach Meldung des AG zu beseitigen, sofern dies technisch möglich ist. Sonstige Störungen sind in angemessener Frist schnellstmöglich zu beseitigen.
- 14.5 Der AN verpflichtet sich in Abstimmung mit dem AG, für die Dauer der jeweiligen Gewährleistungsfristen gebotene Wartungen für technische Anlagen oder zu wartende Gebäudeteile/Leistungsbestandteile durchzuführen.
- 14.6 Der AG ist berechtigt, etwaige Gewährleistungsansprüche aus diesem Vertrag abzutreten.
- 14.7 Der AN macht hiermit dem AG das unwiderrufliche und unbefristete Angebot auf Abtretung sämtlicher Gewährleistungsansprüche gegen Nachunternehmer und Lieferanten. Dieses Angebot kann der AG durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN insgesamt oder hinsichtlich einzelner Nachunternehmer oder Lieferanten annehmen, insbesondere sofern über das Vermögen des AN das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels Masse zurückgewiesen wird, der AN seine Zahlungen einstellt oder der AG diesen

Vertrag aus wichtigem Grund kündigt. Der AN hat dem AG eine Nachunternehmerliste zu übergeben, in der die Leistungsbereiche der einzelnen Unternehmer genannt sind. Mit der Abtretung gehen auch die von den Nachunternehmern oder Lieferanten zu stellenden Sicherheiten auf den AG über.

- 14.8 Soweit der AG das Angebot auf Abtretung von Gewährleistungsansprüchen gegen Nachunternehmer und Lieferanten annimmt, bleibt die Gewährleistungspflicht des AN hinsichtlich sämtlicher nicht abgetretener Gewährleistungsansprüche unberührt, erlischt jedoch bzgl. des abgetretenen Gewährleistungsanspruchs im Falle der Erfüllung desselben durch den Nachunternehmer oder Lieferanten. Der AN ist jedoch verpflichtet und dazu ermächtigt, diese Ansprüche bis zu einem etwaigen Widerruf durch den AG im eigenen Namen gegenüber seinen Nachunternehmern geltend zu machen. Der AG ist berechtigt, diese an ihn abgetretenen Ansprüche weiter abzutreten.

15. Stundenlohnarbeiten

- 15.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach gesonderter schriftlicher Beauftragung durch den AG durchgeführt werden. Vor Ausführung der Stundenlohnarbeiten ist eine schriftliche Vereinbarung über den zu erwartenden Gesamtaufwand zu treffen.
- 15.2 Über Stundenlohnarbeiten hat der AN arbeitstäglich Stundenlohnzettel in zweifacher Ausfertigung einzureichen und vom Projektleiter des AG abzeichnen zu lassen. Stundenlohnarbeiten werden nur vergütet, wenn die Stundenlohnzettel abgezeichnet sind. Sie müssen alle für die Beurteilung der geleisteten Arbeiten notwendigen Angaben enthalten, insbesondere auch eine Beschreibung der ausgeführten Leistungen (Art und Ort der Arbeiten) in Stichworten einschließlich Materialverbrauch, Verbrauch von Stoffen, Vorhaltung von Geräten, Gerüsten, Bauhilfsstoffen und dergleichen sowie Transportleistungen und Maschineneinsätze sowie nachvollziehbare Bauteilbeschreibungen und Namen der arbeitenden Personen mit Berufsbezeichnung.
- 15.3 Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind im Stundenlohnsatz Aufsichtskosten, Wegegeld, Auslösung und sonstige Lohnzuschläge einschließlich Handwerkszeug und Kleingeräte enthalten. Die Kosten der erforderlichen Aufsicht werden nicht gesondert vergütet.
- 15.4 Stellt sich bei einer späteren Prüfung heraus, dass die im Stundenlohn berechneten Arbeiten bereits in den Vertragsleistungen berücksichtigt sind oder zu deren Nebenleistungen gehören, so werden die Stundenlohnarbeiten nicht

vergütet, auch wenn die Stundenlohnzettel schriftlich anerkannt sind.
Doppelzahlungen sind zurückzuerstatten.

- 15.5 Die Rechnung über Stundenlohnarbeiten ist getrennt von den Rechnungen über die sonstigen Leistungen aufzustellen und nach den vereinbarten Stunden- und Mengenverrechnungssätzen zu gliedern. Die Lohnkosten bzw. die Stundenverrechnungssätze müssen entsprechend den Stundenlohnzetteln nach Berufsbezeichnungen aufgegliedert werden.

16. Abrechnung und Zahlung

- 16.1 Der AG wird in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch monatlich, die Durchführung der Leistungen besichtigen und den tatsächlichen Leistungsstand feststellen. Bei ordnungsgemäßer Ausführung der Arbeiten werden Abschlagszahlungen bis in Höhe eines Betrages von höchstens 90 % der erbrachten und nachgewiesenen Leistungen geleistet, sofern der AN dem AG eine prüffähige Abschlagsrechnung, zu der auch eine Beschreibung des Standes der Bauarbeiten und des tatsächlichen Baufortschrittes gehört, übergibt.
Der AG nimmt auf jede Zahlung an den AN einen Abzug von 15 % der Nettosumme zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe gemäß §§ 48 ff. EStG vor und führt diesen Betrag an das für den AN zuständige Finanzamt ab, es sei denn, der AN legt dem AG eine gültige Freistellungsbescheinigung gemäß §§ 48 ff. EStG seines zuständigen Finanzamtes vor.

Zahlungen an den AN erfolgen nach dem vereinbarten Zahlungsplan innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungseingang. Abschlagsrechnungen sind als solche zu kennzeichnen.

Die Schlusszahlung erfolgt innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Schlussrechnung unter der Voraussetzung, dass die Baumaßnahme gemäß Ziff. 13 vom AG förmlich abgenommen worden ist.

Alle Rechnungen müssen nach den vertraglichen Leistungspositionen gegliedert aufgeführt werden. Entsorgungskosten sind getrennt auszuweisen. Alle Rechnungen müssen die vom Finanzamt zugeteilte Steuernummer enthalten.

- 16.2 Nicht abgeschlossene, mangelhafte oder vertragswidrige Teilleistungen bleiben bei Feststellung der erbrachten Leistungen und damit bei der entsprechenden Abschlagszahlung unberücksichtigt.

Liegen bei Fälligkeit der Schlussrechnung oder zu einem früheren Zeitpunkt zwischen Feststellung des Mangels und Stellung der Schlussrechnung immer noch Mängel vor, ist der AG berechtigt, einen Betrag in Höhe des dreifachen Wertes der für den Aufwand der Beseitigung dieser Mängel notwendigen Kosten von der Schlussrechnung abzusetzen.

- 16.3 Auf Anforderung des AG hat der AN zu jeder Zahlungsforderung vom AG benötigte zusätzliche Informationen zu liefern, die es diesem ermöglichen, die Kosten der verschiedenen Gebäude, Anlagen und Einrichtungen auf die Kostengruppen (Gewerketitel) gemäß DIN 276 - neueste Fassung - aufzuteilen.
- 16.4 Feststellungen über erbrachte (Teil-)Leistungen gemäss Ziff. 16.1 und Zahlungen, welche der AG im Rahmen dieses Vertrages leistet, stellen kein Anerkenntnis des AG in Bezug auf die vertragsgemäße Leistung des AN dar. Insbesondere enthalten und ersetzen sie nicht eine (Teil-)Abnahme der Leistungen des AN.

Eine Verpflichtung des AG zur Übernahme von fehlerhaften Leistungen kann aus ihnen ebenso wenig abgeleitet werden wie eine Einschränkung der Gewährleistungs- und Haftungspflichten des AN. Dies gilt auch bei Zahlungen auf die Schlussrechnung.

- 16.5 Die Anerkennung wie die Bezahlung der Schlussrechnung schließen Rückforderungen wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlungen kann sich der AN nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen. Im Fall einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Nettobetrag vom Empfang der Zahlung an mit 5 % für das Jahr zu verzinsen, es sei denn, es werden höhere oder geringere gezogene Nutzungen nachgewiesen. § 197 BGB findet Anwendung.
- 16.6 Alle Rechnungen sind bei der im Auftragschreiben benannten Anschrift einzureichen.

Eine Zweitschrift der Rechnung ist an die Projektleitung zu senden.

17. Sicherheitsleistung

- 17.1 Der AN hat für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen dem AG Sicherheit durch Bürgschaft (Ausführungssicherheit) zu leisten. Dabei muss es sich um eine unbedingte, unbefristete, unwiderrufliche und

selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft handeln, die nach Vorschrift und Muster des AG ausgestellt sein muss.

Die Vertragserfüllungsbürgschaft wird frühestens nach erfolgter förmlicher Abnahme auf Verlangen zurückgegeben, wenn die Leistungen vertragsgemäß erfüllt sind und die vereinbarte Sicherheit gem. Ziff. 17.3 vom AG einbehalten ist oder der AN die gemäß Ziff. 17.4 vereinbarte Gewährleistungsbürgschaft in voller Höhe vorgelegt oder der AN die in Ziff. 17.3 geregelte Rückzahlungsverpflichtung erfüllt hat.

- 17.2 Kommt der AN seiner übernommenen Verpflichtung zur Stellung der Vertragserfüllungsbürgschaft trotz Setzung einer Nachfrist mit Ablehnungsandrohung nicht nach, ist der AG zur Kündigung des Vertrages und Geltendmachung von Schadensersatz wegen Nichterfüllung oder zum Rücktritt berechtigt.
- 17.3 Bei der Schlusszahlung wird als Sicherheit für Gewährleistung von der vom AG anerkannten Brutto-Schlussabrechnungssumme 5 % einbehalten. Sollte der Betrag durch die Schlusszahlung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so ist der AN zu einer entsprechenden Rückerstattung des überzahlten Betrages verpflichtet.
- 17.4 Der Gewährleistungseinbehalt kann durch eine Gewährleistungsbürgschaft eines in der Europäischen Gemeinschaft zugelassenen Kreditinstituts nach Muster des AG abgelöst werden.
- 17.5 Die Kosten der Bürgschaften trägt der AN.

18. Nutzungsrecht und Zurückbehaltungsrecht

- 18.1 Der AN überträgt dem AG seine ausschließlichen Nutzungsrechte und -befugnisse an der Planung und Ausführung im Zusammenhang mit dem Bauvorhaben. Die Übertragung erfasst auch das Recht zur Änderung/Erweiterung/Abbruch des Werks oder zur Änderung der Unterlagen sowie das Nachbaurecht im Falle der Zerstörung und die Verwertung der Unterlagen für eine etwaige Wiederherstellung des ausgeführten Werkes.

Dies gilt auch im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grunde. § 14 UrhG bleibt unberührt, soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützte Werke der Baukunst sind.

- 18.2 An allen Plänen, Zeichnungen, Beschreibungen, Rechnungen, Rechnungsunterlagen und sonstigen das Bauvorhaben betreffenden Schriftstücken kann der AN ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend machen.

19. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag und über dessen Gültigkeit wird der jeweilige Sitz der vertragschließenden Niederlassung des AG vereinbart, soweit der AN Vollkaufmann ist und eine solche Vereinbarung in rechtlich zulässiger Weise geschlossen werden kann. Dies gilt nicht für das Mahnverfahren.

20. Schlussbestimmungen

- 20.1 Der AG behält sich vor, während der Dauer des Vertrages eine Erhöhung der Deckungssummen der vom AN abzuschließenden Versicherungen oder den Abschluss weiterer Versicherungen zu verlangen. Die dadurch entstehenden Kosten wird der AG dem AN auf Nachweis ersetzen.
- 20.2 Der AN ist nicht berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Forderungen an Dritte abzutreten. § 354 (a) HGB bleibt unberührt.
- 20.3 Der AN ist zur Aufrechnung gegenüber dem AG nur berechtigt, soweit seine Gegenforderungen unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 20.4 Der AN darf keine Preisabsprachen treffen. Wenn der AN oder die von ihm beauftragte oder für ihn tätige Person aus Anlass der Vergabe dennoch nachweislich eine Abrede getroffen hat, die eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung darstellt, verpflichtet er sich zur Zahlung einer Schadensersatzpauschale in Höhe von 3 % des Brutto-Vertragspreises. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt dem AG vorbehalten. Dem AN bleibt vorbehalten, einen tatsächlich geringeren Schaden nachzuweisen.
- 20.5 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich herausstellen, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Vereinbarung nicht berühren. Die Vertragsparteien sind vielmehr in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame oder fehlende Bestimmung durch eine solche Bestimmung zu ersetzen, die wirksam ist und dem mit der unwirksamen oder fehlenden Bestimmung angestrebten wirtschaftlichen Zweck soweit wie möglich entspricht.

- 20.6 Der AG ist berechtigt, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Ganzen mit befreiender Wirkung für ihn jederzeit auf eine ihm nahe stehende Gesellschaft oder auf einen gleichermaßen solventen Dritten zu übertragen.